

Vorwärts

Central-Organ der Sozialdemokratie Deutschlands.

Wegen des sächsischen Reformationsfestes (Mittwoch, den 31. Oktober) konnte ein Theil der Auflage nicht zur pünktlichen Verjendung gelangen.

Marasmus senilis

d. h. Erlahmen aller Kräfte, vollständige, hoffnungslose Hinfälligkeit, intellektueller und moralischer Bankrott — das ist die einzige passende Bezeichnung für unseren bürgerlichen Liberalismus. Auf allen Gebieten: marasmus senilis. In der Politik: ein Scheinparlamentarismus, der nachgerade Kinderposit geworden ist; impotente Oppositionsgelüste, die stets Gelüste bleiben, feige Rechnungsträger, absolute Unfähigkeit organischen Schaffens; in der Wissenschaft: ängstliche Scheu vor den letzten Konsequenzen des Denkens, dieselbe feige Rechnungsträger, wie in der Politik — auf allen Gebieten fanatischer Haß gegen das Neue und die Neuerer, welche den alten Plunder, das morische Gerumpel bedrohen. Da wird getextet und nach der Polizei geschrien: sie soll dem kranken Liberalismus auf die Beine helfen, ihn gegen seine Feinde beschützen. Es liegt dieser Krankheit, diesem Verfallungsprozess ein allgemeines Naturgesetz zu Grunde, das sich bis jetzt mit unerbittlicher Logik an allen herrschenden Klassen und Klassen vollzogen hat. Der Besitz und Mißbrauch der Macht führt naturgemäß stets zur intellektuellen und moralischen — wo nicht besondere Umstände es verhindern, auch zur physischen Degeneration (Entartung). Die Weltgeschichte lehrt dies durch Hunderte von Beispielen; Ausnahmen bietet sie nicht.

Diese Degeneration ist immer der Anfang des Endes. Quem Deus perdere vult, dementat. Wen die Götter verderben wollen, dem rauben sie den Verstand. Der Satz gilt nicht bloß von Individuen; er gilt auch von Klassen. An der modernen Bourgeoisie erfüllt er sich jetzt, wie er sich weiland am Feudaladel, an den herrschenden Klassen in Griechenland und Rom erfüllt hat. Wenn ein Birchow in den Stahlischen Reaktionsruf: die Wissenschaft muß umkehren! einstimmt, dann haben wir wahrlich ein Recht zu sagen: der Liberalismus hat sich selbst aufgegeben, er hat seinen Concurs angezeigt. Fast noch drastischer, als die berühmte Rede des „Fortschrittlers“ Birchow, verkündet ein Zeitungsartikel des „Fortschrittlers“ Bernstein den stillen und geistigen Bankrott des Liberalismus. Ehrendoktor Bernstein drückt überhaupt diesen Bankrott mit ganz besonderer Deutlichkeit in seiner Person aus: Ein Materialist, verdienstvoller Populärjörer der Naturwissenschaften, ist er in seinen alten Tagen zu der Erkenntnis gelangt, daß das Volk Religion braucht. Einst demokratischer Journalist, entschiedener Bekämpfer der Willkür, Feind jeder Reaktion — ist er, nun wir werden sehn was er geworden ist.

Unter dem Titel: „Politischer Parteieifer im sogenannten (!) sozialen Kampf“ hat er soeben eine Reihe von Zeitartikeln veröffentlicht, deren letzter wie folgt schließt:

Wir wissen sehr wohl die Gefahr zu würdigen, welche in der Existenz beliebiger Rantschul-Paragrafen gegen die Presse und gegen das Vereinsrecht liegt und sind durchaus nicht gesonnen, zu Gunsten dieser Polizei-Liebhabereien die Grundsätze des strengen Rechts aufzugeben. Wir müssen auch an dieser Stelle einmal ausdrücklich sagen, daß es ein ganz jammervolles Bild unserer Zustände abgibt, wenn man fast Tag vor Tag von Presseprozessen wegen Beleidigung des Reichskanzlers liest. Wir ersehen jedenfalls daraus, daß auch das gemilderte Strafgesetzbuch sehr reiche Handhaben zu Presseprozessen bietet, wenn man recht fleißig dahinter ist, mit nervöser Empfindlichkeit jeden Verstoß zu einem Prozeß aufzubauen zu lassen. Um so mehr müssen wir aber hervorheben, daß die Kunst, die Leidenschaften der Beschloßenen aufzuwecken gegen alle Beschloßenen, sich einer merkwürdigen Straßlosigkeit zu erfreuen hat, obwohl hierin der Kernpunkt des ganzen demagogischen Treibens liegt.

Es erscheinen jetzt demagogische Zeitungen, die gar keine andere Tendenz haben, als diese Aufregung bis zu dem Grade zu betreiben, wo sie einmal auf Commando zur Verwirklichung der demagogischen Ideale fähig. Zwar versichern uns die Herren Demagogen, daß sie es gar nicht abgesehen haben auf eine gewaltsame Sozial-Revolution, sondern nur wohlwollend auf Gefahren hinweisen, welche eintreten könnten, wenn man nicht friedlich auf solche Reformen der Gesellschaftszustände eingehen wolle. Aber hinter dieser Logik aller Straßenträuber, die auch immer am liebsten ohne Anwendung von Gewalt die Börse und die Uhr in Empfang nehmen und bloß als liebevolle Mahnung gegen Gefahren auf ihr Messer und ihren Knüttel hinweisen, steckt doch nichts anderes als die Aufwiegelung, welche das charakteristischste Merkmal des Demagogenwesens ist, und diese ist um so entschiedener verbrecherischer Natur, je freier das demokratische Wahrecht allen Staatsbürgern ohne Ausnahme das Recht zuspricht, sowohl ihre politischen wie sozialen Ansichten und Wünsche auf gesetzlich geordnetem Wege zur Aussprache zu bringen.

Wenn wir sagen, daß unsere Strafgesetze lächerlich sind in Bezug auf ein Verbrechen, das gegenwärtig mit wahrer Virtuosität ausgeübt wird, so sprechen wir nur aus, was jeder Denkende empfindet, wenn man sieht, wie man immer mehr und mehr die wirkliche Volksrepräsentation wie eine zusammengekauften Gesellschaft von kapitalistischen Müßiggängern behandelt und als Ausdruck des Volkswillens dasjenige dargestellt wird, was eine Handvoll Demagogen vor einer zusammengetrommelten Straßengesellschaft von Fragenfragern als Volkstheil verkündet. Die Kunst der Aufwiegelung weiß sich diese Lücken zu Nuzen zu machen. Unter dem Schein einer wissenschaftlichen Erörterung der Reform der Gesellschaftszustände, die ganz sicherlich nicht

strafbar ist und sein darf, wird systematisch die strafbare Aufwiegelung betrieben. Auch die Gerichtshöfe sind zuweilen nicht im Stande, die Grenzlinie zu bestimmen, wo ein Artikel aufhört freie Wissenschaft zu sein und anfängt strafbare Aufwiegelung zu werden. Eine genauere Fassung unserer Strafgesetze, welche diese Grenze streng bezeichnen und wissenschaftliche Erörterung ganz genau von wählerischer Demagogie unterscheidet, ist in unserer Zeit ein wohlberechtigtes Verlangen. Ein solches Verlangen anerkennen und einer Verbesserung des Strafgesetzes in dieser Beziehung zustimmen, ist eine berechtigte Forderung unserer Zeit. Hierin eine Partei Orthodorie bewahren und vor jeder Schärfung der Strafgesetze prinzipiell zurücktreten ist eine Schwäche, nicht eine Stärke des Prinzips.

Freilich wissen wir, daß mit einem Straf-Paragrafen noch nicht viel gethan ist. Es kommt auf den Ernst seiner Anwendung an, die nicht immer gleichmäßig gehandhabt wird. Wir erleben gar zu oft von oben her Wink zur Anwendung von Gesetzen, die uns deutlich genug zeigen, wie auch Gesetze-Paragrafen in den Schlummer der Scheintoten gerathen und zeitweise aufgerüttelt erst wieder Leben erhalten. An der jetzt sehr regen Einschreitung wegen Verfälschung der Lebensmittel haben wir ein schlagendes Beispiel, wie lange existierende Paragrafen im Gesetzbuch stehen können, ohne im Leben wirksam zu werden. Mit einem Gesetze-Paragrafen gegen die Demagogie könnte es leicht auch so sein. Daher meinen wir auch, daß man einer solchen Verschärfung der Gesetze nur zustimmen könnte, wenn man zugleich den Urtheilspruch einem aus dem Volke selbst entspringenden Geschworenen-Gericht anheimgibt. Der Demagoge, welcher sich vor einem Gerichtshof noch so haben kann, als ob er ein großer Volksanwalt sei, der das Märtyrertum aus der Hand eines Richter-Collegiums auf sich nimmt, das nicht aus der Initiative des Volkes hervorgeht, der wird von einem volkethümlichen Geschworenengericht all des Scheins der Volkvertreterei gründlich entkleidet. Er wird hinter den Schranken des Gerichts eben so nackt von allem moralischen Recht, „Volkstimme“ zu sein, dastehen, wie die Handvoll Demagogen, welche Sitz und Stimme im Parlament haben, das in seiner überwiegenden Mehrheit jedenfalls vollberechtigt ist, als Stimme des Volkes angesehen zu werden.

Bräute man sich ein Gesetz gegen das eigentliche Wesen der Demagogie ein, so würden die freisinnigen Parteien nicht aus Partei-Orthodorie dem entgegen sein dürfen.

A. Bernstein.

Zu bemerken haben wir dazu nichts. Wir danken dem Verfasser für seine Offenheit und stellen ihn einfach an den Pranger, mit einem Fettel vor der Brust, auf welchem das einzige Wort geschrieben steht: Bourgeoisliberalismus.

Aus den Vereinigten Staaten.

New-York, 12. Oktober 1877.

Die Ueberraschungen insolge unserer Herbstwahlen, welche wir in Aussicht stellten, haben begonnen. Am 9. d. M. fanden die Congreß- und Staatswahlen in den Staaten Maine, Iowa und Ohio statt. Da diese drei Staaten, als Vorläufer der übrigen, anzugehen pflegen, wie in den letzteren gewählt werden wird, so kann schon jetzt als ziemlich sicher betrachtet werden, daß die große Mehrheit der nördlichen Stimmgeber die Politik des Präsidenten Hayes verurtheilt und zu Schanden zu machen strebt. In Maine und Iowa, zwei echten Kleinbürgerstaaten ohne nebenswerthe Entwicklung des Proletariats, siegten die Republikaner mit fast vermindelter Mehrheit, siegten aber nur, weil die Partei ausdrücklich die Hayes'sche Administration verdammte. In Ohio, welches den Republikanern stets sicher war, sobald die Partei einig und gut vertreten auftrat, unterlagen sie durch die neue Arbeiterpartei, welche über 20,000 Stimmen warf, die früher den Republikanern angehört hatten, weil diese die Hayes'sche Politik gebilligt hatten. Außerdem hatte unmittelbar vorher die Arbeiterpartei von St. Louis in sechs von den zwanzig Wards der Stadt ihre Kandidaten durchgebracht, und in Newark, N. J., warfen am 9. Oktober die Arbeiter fast 1700 Stimmen, trotz den argen Wahlbeeinträchtigungen, welche in dieser Stadt vor sich ereigneten. In vier Wochen wird man bei den Wahlen in New-York, Pennsylvania, Maryland, Indiana und Illinois die Zahl der Arbeiterstimmen verhältnißmäßig stärker gewachsen, und die Hayes'sche Politik noch nachdrücklicher verurtheilt sehen.

Diese Politik bezweckt eine Versöhnung des südlichen Flügels der Demokratie, welche durch das Interesse des Niederhaltens des politischen Einflusses der Regier geeinigt ist und fünfzehn Staaten beherrscht, mit dem großkapitalistischen nördlichen Flügel der Republikaner, also Vereinigung der Großkapitalisten des Südens und Nordens gegen die weissen und schwarzen Arbeiter. Sie bezweckt einen Krieg mit Mexiko, um die nördlichen Staaten dieser Republik an die Union anzuschließen, eine starke Vermehrung des stehenden Heeres, Herrschaft der Geldkönige mittels der Bankoerrechte, der Eisenbahn-Ausbeutung und der Bestechung der Häupter der beiden alten Parteien, welche im Markt sind. Es ist erfreulich zu sehen, daß die Absichten dieser Politik in so großer Ausdehnung von den Stimmgebern durchschaut sind und verdammt werden. Da unsere Partei noch viel zu neu und zu wenig geeinigt ist, um an der Wahlurne schon jetzt mehr als Warnungen für die herrschenden Mächte ergehen zu lassen, so ist es immerhin wünschenswerth, daß die Stimme des Volkes sich nachdrücklich gegen die Kapitalherrschaft und ihre Absichten erklärt, und das ist gleichwohl von den unzufriedenen Republikanern, den Demokraten, den Greenbackern und der Arbeiterpartei geschehen. Das Stimmenverhältniß im Congreß wird sich gänzlich umgestalten, und da die Machtverteilung

gänzlich von der Zahl der unbestechlichen Gegner der neuen Politik abhängt, so läßt sich über dieselbe gar nichts voraussagen. Die Herren Unions-Gesetze haben jedoch soviel von ihren Auftraggebern, dem Volke, gesagt erhalten, daß man ihnen auf die Finger sehen wird. Sollte diese Verwarnung bei einer Mehrzahl nichts helfen, so kann man versichert sein, daß die neue Kapitalistenpartei ungehört ihre Absichten ausführen wird.

Doch hierüber Ausführlicheres erst, wenn die Nove-berwahlen vorüber sein werden. Wenn sie lesen sollten, daß die Arbeiterpartei in Ohio 25,000 oder mehr Stimmen abgegeben habe, so ist dabei zu berücksichtigen, daß dort (und in New-York, Pennsylvania und Massachusetts) zwei Parteien sich diesen Namen beilegen, nämlich außer unserer eignen noch die Greenbackpartei, welche sich überwiegend aus Nichtdeutschen, wie jene aus Deutschen zusammensetzt, welche deshalb auch schwächer an Zahl ist. Die Greenbackler sind für ein mit Gold gleichwertiges, lediglich von der Union, nicht von Banken auszugebendes Papiergeld, haben ein halbes Duzend der Arbeiterforderungen unseres Programms in das ihrige aufgenommen, wollen aber vom achtstündigen Normalarbeitstage meist nichts wissen. Ihre Organisation ist stärker, weil älter und aus allen Arbeits-Reformern und Weltverbessern ohne gründliche Sachkenntnis, aber mit Schnörederei wohl ausgestattet, zusammengesetzt. Sie arbeiten unserer Partei vor, ohne es zu wollen, verzögern aber eben darum deren sofortiges Wachstum.

Vom Unternehmungsgeist unserer großen Tagespresse, aber auch von der Wichtigkeit, welche sie der Arbeiterbewegung beimisst, zeugt die Thatsache, daß sie beim internationalen Kongresse in Gent einen Berichterstatter gehabt hat, der allerdings die Bedeutung der dortigen Verhandlungen nicht sonderlich zu beurtheilen im Stande war, und daher mehr über eine Inschrift der Executive der Arbeiterpartei der Vereinigten Staaten in Chicago sich spöttelnd ergeht, deren in den Berichten des „Vorwärts“ gar nicht gedacht worden ist, und von der der Berichterstatter behauptet, sie sei in Gent stillschweigend zu den Akten genommen worden, da sie nicht umfänglich genug gehalten wäre. Von der großen Stimmenzahl, welche Cincinnati, St. Louis und anderwärts von unserer Partei abgegeben worden ist, wird in unserer Tagespresse mit Achtung gesprochen.

Ein schlagendes Beispiel der ökonomischen Verwüstung, welche die schrankenlose Kapitalherrschaft anrichtet, liefert die pennsylvanische Kohlen-Industrie, deren Geheimnisse zwar längst kein Geheimniß für uns mehr waren, jetzt aber schonungslos aufgedeckt worden sind. Die Anthracit-Kohle, welche fast nur in Pennsylvania gefördert wird, versorgt alle nordöstlichen Gebiete der Vereinigten Staaten mit dem einzigen passenden Brennmaterial. Ihr Absatzgebiet läßt sich ganz genau berechnen und hat in den günstigsten Jahren nie mehr als 20—22 Millionen Tonnen aufgebraucht. Die Förderungsanlagen aber sind für 30 bis 32 Millionen Tonnen berechnet. Bei voller Arbeitszeit wird also ein Drittel zuviel produziert; ein Drittel des in dieser Industrie angelegten Kapitals liegt müßig; ein Drittel der Arbeiter muß müßig gehen, d. h. hungern. Damit ist aber der angerichtete Schaden noch nicht erschöpft. Wenn die Grubenbesitzer — wie gewöhnlich — sich Wettbewerb machen — so ist es das Interesse jedes Einzelnen, den übrigen im Markte zuvorzukommen. Sie müssen also die Flüße andrehen, welche am leichtesten auszubeden sind, ohne Rücksicht auf die Sicherheit der Bauten und der Menschenleben. Sie müssen Beförderungsanstalten (Eisenbahnen und Küstenschiffe) zu stets bereitener Verfügung für eine weit größere Kohlenmenge bereit halten, als nöthig wäre, mit andern Worten, sie müssen diese Eisenbahnen und Küstenschiffe entweder eigentümlich oder auf lange Pachtfristen besitzen. Die Eigenthümer der Kohlenländerneien, welche den Betrieb verpachtet haben, müssen im Pachtvertrag es zur Bedingung machen, daß jährlich nicht weniger als eine Mindestzahl von Tonnen gefördert werden. Dadurch müssen alle Unternehmer zu Grunde gerichtet werden, welche ihre Arbeiter nicht aufs Neueste ausbeuten, ihre Förderungsanlagen nicht billigt und leichtsinnig herstellen. Dadurch entstehen Unfälle über Unfälle in den Gruben und auf den Bahnen, welche — abgesehen von den Menschenleben, die nichts kosten, große Kapitalien verhehlen. Machen sich aber die Unternehmer möglichst wenig Konkurrenz — und das war von 1870—1876 der Fall — vertragen sie sich dahin, die Kohlenpreise hoch zu halten, indem jede Kompagnie bloß die wirklich nöthigen zwei Drittel fördert, so zahlt das Kohlen kaufende Publikum diese unentbehrliche Waare weit theurer, als nöthig wäre, und dergestalt ist dieses Publikum in den genannten sieben Jahren um 75 Millionen Dollars jährlich gesetzlich bestohlen worden. Jetzt erhalten freilich die Unternehmer und Laubeigner, Eisenbahngesellschaften und Schiffsbesitzer ihre schädigen Zinsen auf allgemeine Kosten, während die Kohlenarbeiter, Eisenbahnarbeiter und Matrosen ein Drittel des Jahres darben; denn in den zwei Dritteln Beschäftigungszeit wird ihnen nicht eine verhältnißmäßige Lohnverhöhung zugesandt. Allein die nicht thätigen Kapitalanlagen kosten immerfort große Summen, verfallen nutzlos. Die lange saule Zeit verdrückt auch die Arbeiter und die gesammte von diesen lebende Bevölkerung. Die Wohnungen, die Straßen, die Felder (wo es deren giebt), die öffentlichen Anstalten — Alles ist fäulend, verfallen, schmutzig, unfreundlich, ungesund. Auch das deckt den ganzen Schaden noch nicht. Die eben genannte Verschönerung wäre gar nicht durchzuführen ohne Monopol. Theils Kauf, theils pachtweise wurden drei große Eisenbahngesellschaften Herren fast aller Kohlenländerneien und Förderungsanstalten. Sie gaben für den Kauf oder Pacht bis zu 350 Millionen Dollars Aktien aus, kauften und pachteten weit über dem wahren Werthe. Die Zinsenlast dieser Aktien, deren Werth künstlich durch ungeheure Dividenden hinaufgetrieben wurde, verschlang auch in den besten Zeiten, d. h. als

die Kohlen fast unerlöschlich theuer waren, ziemlich den ganzen Reinertrag; und als nun mit dem großen Krach die Nachfrage nach Kohle weit unter den Durchschnittsbedarf herabging, da erhielt sich die Monopolisten-Bande noch zwei Jahre lang, indem sie die Dividenden mit beträchtlich vermehrten Aktien fortzahlte. Aber endlich mußten die Kohlenpreise weichen, mußten so stark weichen, daß die Verschönerung nicht länger bestehen konnte. Mehr als die Hälfte des Aktienkapitals — vielleicht drei Viertel — waren wertlos geworden. Zahllose Wittwen und Waisen, wohlthätige Anstalten, Sparrassen, Angestellte etc., welche ihr Vermögen in diesen Aktien angelegt hatten, waren völlig zu Grunde gerichtet. Die eigentlichen Urheber der Verschönerung aber, welche ihre Aktien längst verkauft hatten, besonders die Eisenbahnkönige, waren sehr reich geworden. Jetzt waren die armen Kohlenarbeiter erst recht elend daran; denn woher sollte bei niedrigen Kohlenpreisen und fast nur halber Arbeitszeit ein genügender Lohn kommen?

Es ist klar, daß bei dieser Industrie, wenn sie genau auf den Bedarf eingeschränkt würde, ein Drittel Arbeiter anderswo unterzukommen suchen müßte, und zwei Drittel des Anlagekapitals erspart werden könnten. Das Publikum würde dann mittel-mäßige und feste Kohlenpreise, die noch übrigen Arbeiter genügend hoch. Ohne ein menschliches Dasein, das Anlagekapital genügende Zinsen (vorausgesetzt sie wären auch dann noch gestattet) haben. So will es der gesunde Menschenverstand. Aber was kümmert sich der Kapitalismus um diesen in dieser „besten aller Welten“?

Die Berichterstatter unserer großen Zeitungen, denen wir Obiges entnehmen, gestehen zu, daß es kein Mittel giebt, um das richtige Heilmittel dem Patienten den Hals hinab zu bringen. Der Patient ist natürlich die kapitalistisch räumte Gesellschaft. Diese — diesmal ungewöhnlich intelligenten Berichterstatter dürfen natürlich nicht sagen, daß es ein solches Mittel giebt, welches die Sozialdemokratie von den Dächern predigt — Aneignung gemeinwärtiger und gemeinschaftlicher Arbeitsmittel durch die Gesamtheit. Aber der verzweifelte Ton ihrer Schlussfolgerungen verrät den gänzlichsten Geistes-Bankrott der bestehenden Gesellschaft.

Aus Frankreich.

(Schluß.)

Diese neuen Deputierten werden ohne Zweifel für ein Tadelvotum gegen die Reaktionsäre des 16. Mai stimmen; sie werden einige bonapartistische Wahlen für ungültig erklären, aber sie werden in große Verlegenheit gerathen, wenn es sich darum handeln wird, Reformen durchzuführen, ungerechte, unzeitgemäße, gemeinschädliche Gesetze, die zum Theil noch vom Empire (Kaiserreich) herkommen, zu revidiren oder aufzuheben; dem Volk das Vereins- und Versammlungrecht, die Pressfreiheit zu gewähren und sicherzustellen.

In einigen Gegenden, namentlich in den mittleren Departements, hat die revolutionäre Energie sich am 14. Oktober durch Gefänge, republikanische Rufe, Ansammlungen in den Straßen Luft gemacht, aber ohne die geringste „Unordnung“. Man wollte kundthun, daß, wenn die Volksvertreter die glorreichen Ueberlieferungen von 1789 und 1793 vergaßen, das Volk selbst sie nicht vergessen hat.

Wie unter solchen Verhältnissen nicht anders möglich, sind die Arbeiter nichts weniger als freudig erregt; aber wenn ihnen auch die nächste Zukunft keine Hoffnungen einflößt, so bilden sie doch fest und in Bewußtheit des endlichen Siegs den nahenden Ereignissen entgegen. Sie warten. Sie haben gestimmt — das wiederhole ich — um gegen die Tyrannei des 16. Mai zu protestiren, aber sie erwarten von Neuem, und vielleicht bald, an die Wahlurne gerufen zu werden, um ihr Votum in die Waagschale der Demokratie zu werfen, für die Forderungen des unterdrückten Volks einzutreten.

Nach dem Gesagten habe ich zum Schluß über die Haltung und Sprache der französischen Arbeiter im gegenwärtigen Augenblick nur noch wenig zu bemerken:

Die Wahlen sind gemacht. Die Candidaten des Elysée (Mac Mahon's) sind in großer Minderheit. Die Reaktionsäre der „moralischen Ordnung“ zittern. Gut. Aber wir müssen auch die Zukunft befragen, dürfen uns nicht mit löwen Worten, mit hohlen Phrasen, mit blauem Hoffnungs-Dunst abspießen lassen.

Was werden die neuen Abgeordneten thun? Das ist die Frage, welche ein jeder Wähler sich vorlegt. Die Elemente der Antwort haben wir vor Augen. Vom 20. Februar, dem Tag der ersten Erwählung an, bis zum 16. Mai, dem Tag ihrer

Ein Stüd Geschichte.

Defension (Verteidigungsschrift) in der Untersuchungssache wider Wander.

(Vom Justizrath Robe (d. d. 9. September 1845.)

(Fortsetzung.)

In diesem Theil der Rede sagt Wander keineswegs, daß eine constitutionelle Verfassung der Gegenwart seiner oder der Sehnsucht des preussischen Volkes wirklich sei, sondern er sagt bloß hypothetisch: wenn sie es wäre, so würde das bloße Verschweigen der Sehnsucht sie doch nicht vertilgen. Am wenigsten aber spricht er seine Unzufriedenheit mit der jetzt bestehenden preussischen Verfassung aus, und noch weniger sucht er Unzufriedenheit bei andern dagegen zu erregen. Er preist eine constitutionelle Verfassung nicht einmal an, er sagt eben nichts und gar nichts als: man solle den Redner der vorigen Versammlung nicht gleich verdämmen, wenn er von Constitution gesprochen habe.

Die Argumente für diese Entschuldigung sind eben nichts als Begütigungsgründe zu Gunsten des früheren angefochtenen Redners, und weder hinterhaltig noch vordringlich. Damit enden die Beweisstellen, welche Stieber aus Wander's Vorträgen zur Rechtfertigung seiner Anklage herausgezogen hat. Man ersieht ohne Mühe, daß keine dieser Stellen an und für sich etwas Befähigendes hat. Die ganze Verteidigung besteht daher hauptsächlich in der Abwehr dieses Falstrahs. Wenn die Verteidigung nicht geschwächt werden sollte, konnte Stieber's Verfahrensweise nicht geschont werden. Zur Charakterisirung derselben sei noch einmal darauf aufmerksam gemacht, wie Stieber an der Kraft seiner Beweise selber zweifelt. Er sagt in der Denunciation: es scheint ein Criminalverfahren gegen Wander begründet und hält sich somit weislich eine Hintertür offen. Dessenungeachtet stellt er aber doch alle seine incriminirenden Behauptungen mit apostrophischer Sicherheit auf, welches nur aus der Absicht erklärt werden kann, den Richter irre leiten zu wollen. Derselben Unsicherheit und derselben Absicht ist das Falschen nach äußeren Stützen entzogen, welche den inneren Kartenblättern Bau der Denunciation die ihm fehlende Festigkeit geben sollen. Ich rechne dahin die Hinweisung auf Wan-

der's Mißverhältnis zu den ihm vorgelegten Behörden, die Verdächtigung des Charakters und der literarischen Thätigkeit des Angeklagten, ja selbst die Verdächtigung des Gewerbevereins überhaupt und in allen seinen Zuhörern, und somit Wander's, der in diesem an und für sich verdächtigen Verein eine Hauptrolle gespielt haben soll. Der Richter wird sich jedoch nicht irre leiten lassen.

Meine Verteidigung ist sehr lang und ich muß den Richter um Geduld bitten. Aber ihre Länge liegt in der Natur der Sache. Eine Denunciation ist wie ein Wucherschuß. Ein Druck und die Kugel sßt; aber die Heilung erfordert viele Wähe des Arztes und viele Geduld des Verwundeten.

Wenn bisher gezeigt worden, daß die incriminirten Stellen den ihnen von Stieber untergelegten Sinn nicht haben, so bleibt noch darzutun übrig, daß Wander damit auch keinem Strafgesetze entgegen gehandelt hat.

Das Gesetz, welches der Denunciant verlegt glaubt, ist in § 151^{*)} Nr. 3. enthalten, und lautet: „Wer durch frechen, unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt“, hat Strafe verurteilt.“

Es dürfte zunächst in Frage zu stellen sein, ob dies Gesetz auch für mündliche und nicht vielmehr bloß und allein für schriftliche und zwar durch Buchdruck vervielfältigten Tadel gegeben sei. So sehr das Wort des Gesetzes dem zu widersprechen scheint, so dürfte dennoch mein Zweifel sehr viel für sich haben. Die Gründe für meine Ansicht, daß das Gesetz nur vom gedruckten Tadel rede, sind theils innere aus dem Gesetz selbst, theils äußere aus den Rechtsansichten der Zeit hergenommen, in welcher das Landrecht abgefaßt ist. Betrachtet man nämlich das Gesetz in seinem Zusammenhange mit den ihm folgenden Vorschriften; so folgt unmittelbar hinter ihm § 153 die Strafe für den Verkauf und für die Verbreitung „solcher Schand-schriften“. Der Ausdruck ist auffallend. Demnach sind folgen Maßnahmen gegen Drucker und Verleger, Abschreiber und Verbreiter. Ueber die in dem Ausdruck „solcher Schand-schriften“

*) Es ist natürlich das preussische Landrecht, auf das hier und im folgenden Bezug genommen wird.

der's Mißverhältnis zu den ihm vorgelegten Behörden, die Verdächtigung des Charakters und der literarischen Thätigkeit des Angeklagten, ja selbst die Verdächtigung des Gewerbevereins überhaupt und in allen seinen Zuhörern, und somit Wander's, der in diesem an und für sich verdächtigen Verein eine Hauptrolle gespielt haben soll. Der Richter wird sich jedoch nicht irre leiten lassen.

Meine Verteidigung ist sehr lang und ich muß den Richter um Geduld bitten. Aber ihre Länge liegt in der Natur der Sache. Eine Denunciation ist wie ein Wucherschuß. Ein Druck und die Kugel sßt; aber die Heilung erfordert viele Wähe des Arztes und viele Geduld des Verwundeten.

Wenn bisher gezeigt worden, daß die incriminirten Stellen den ihnen von Stieber untergelegten Sinn nicht haben, so bleibt noch darzutun übrig, daß Wander damit auch keinem Strafgesetze entgegen gehandelt hat.

Das Gesetz, welches der Denunciant verlegt glaubt, ist in § 151^{*)} Nr. 3. enthalten, und lautet: „Wer durch frechen, unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt“, hat Strafe verurteilt.“

Es dürfte zunächst in Frage zu stellen sein, ob dies Gesetz auch für mündliche und nicht vielmehr bloß und allein für schriftliche und zwar durch Buchdruck vervielfältigten Tadel gegeben sei. So sehr das Wort des Gesetzes dem zu widersprechen scheint, so dürfte dennoch mein Zweifel sehr viel für sich haben. Die Gründe für meine Ansicht, daß das Gesetz nur vom gedruckten Tadel rede, sind theils innere aus dem Gesetz selbst, theils äußere aus den Rechtsansichten der Zeit hergenommen, in welcher das Landrecht abgefaßt ist. Betrachtet man nämlich das Gesetz in seinem Zusammenhange mit den ihm folgenden Vorschriften; so folgt unmittelbar hinter ihm § 153 die Strafe für den Verkauf und für die Verbreitung „solcher Schand-schriften“. Der Ausdruck ist auffallend. Demnach sind folgen Maßnahmen gegen Drucker und Verleger, Abschreiber und Verbreiter. Ueber die in dem Ausdruck „solcher Schand-schriften“

Sozialpolitische Uebersicht.

— Die Minister Camphausen und Friedenthal, die Stellvertreter Bismarck's und Eulenburg's, beglückwünschten sich nach der Debatte — dies war das Resultat der zweitägigen Redeschlacht, die in Berlin im preussischen Abgeordnetenhaus über constitutionelle Regierung und Ministerkrisis am 26. und 27. Oktober toste. Bismarck warf bei der Gelegenheit dem Abgeordneten v. Sybel den Koniger an den Hals, dieser suchte den sauberen Patron von sich abzuschütteln und ihn sogar den Akrikalen in die Schuhe zu schieben; Schorlemer aber versprach

ihn noch fester an den Herrn Sybel zu binden, wenn die Gelegenheit dazu käme. Die fortschrittlichen Redner suchten wieder den Bären zu waschen, ohne ihm den Pelz nahzumachen — die Rede von Eugen Richter war geradezu stümperhaft. Der frei-conservative Beschluß-Fur stimmte eine Humne an: „Was Bismarck thut, ist wohlgethan“, Lasker trug, wie immer, auf beiden Schultern und meinte, daß es eigentlich nicht hübsch sei, wenn der große Mann das einsame Barzin dem schönen Berlin vorziehe — aber Camphausen sei ja auch ein guter Mann, ebenso Friedenthal, der den Eulenburg ganz gut ersetzen könne. Den Ministern war es nun sehr leicht, ihren „constitutionellen“ Standpunkt zu vertheidigen; Camphausen ließ sich gar zu der unter solchen Umständen äußerst billigen Nebenart hin-reißen, daß er sofort seinen Posten quittiren würde, wenn die Majorität des Hauses sich mit ihm nicht zufrieden erkläre. Nur der Abg. Windthorst sandte mit gewohnter sicherer Hand seine Pfeile. Er sagte unter Andern, daß Bismarck wohl eine außerordentliche Thätigkeit entfalte, aber eine außerordentliche Capazität sei er nicht. Er besitze jedenfalls mehr Kunst im Verfördern, als im Ausbauen (Widerpruch — Zustimmung), und er selbst werde es am besten wissen, wie sich die ungelösten Probleme vor ihm aufhäufen. Das Durchführen großer Kriege und Völkermegeln (große Unruhe), wenn nichts weiter darauf folgt, namentlich wenn keine neue Culturepoche daraus hervorgeht, sei nicht genug für die Bedürfnisse einer großen Nation. (Unruhe.) Der gegenwärtige Zustand sei ein unheilvoller. Fürst Bismarck habe sich beurlauben lassen und dennoch fahre er, wenn es ihm gerade passe, oft genug zwischen die Ministerberatungen in Berlin und zerstöre die Ansichten der Fachminister, die doch eigentlich nur seine Commis seien. Ebenso könne auch der beurlaubte Eulenburg mal aus der Ferne dem stellvertretenden Herrn Friedenthal zurufen: „Nee, Männchen, det geht nicht!“ Die Minister nannte er zum Schluß noch recht brave Leute, aber, wie Camphausen selbst ergänzte, wollte er damit sagen, daß sie schlechte Musikanten seien. — Trotz alledem erhielten die Minister von der Majorität des Hauses — 217 gegen 132 Stimmen — ein Vertrauensvotum und — Camphausen und Friedenthal beglückwünschten sich durch Händeschütteln.

— „Es giebt noch Richter in Berlin“ — aber was für welche. Bezüglich unserer Besprechung des Frankfurter Falles, bei welchem der Staatsanwalt Kunig bei Majestätsbeleidigung die Averkennung der bürgerlichen Ehrenrechte beantragt hatte, erhalten wir aus Berlin folgende Zuschrift, die einen weiteren Beitrag liefert, wie schwach die Kenntnisse der Herren Richter in Bezug auf das Strafgesetzbuch sind, besonders in Fällen, wo ein Sozialdemokrat zur Beurtheilung kommt:

„In der Nr. 125 der „Sozialpolitischen Uebersicht“ besprechen Sie einen Artikel, wonach der Staatsanwalt Kunig in Frankfurt a. M. wegen Majestätsbeleidigung die Averkennung der bürgerlichen Ehrenrechte beantragt hat. Gestatten Sie mir, Ihnen einen ähnlichen Fall aus Berlin mitzutheilen, da Sie dem Herrn Tessenborn das Zeugniß nicht verweigerten, daß ihm mitunter auch eigenthümliche Sachen passirt seien. Unser Parteigenosse Liesländer war angeklagt, in einer öffentlichen Versammlung den deutschen Kaiser beleidigt zu haben. Er wurde in Untersuchungshaft genommen und in öffentlicher Sitzung am 23. August vorigen Jahres zu 6 Monaten Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von einem Jahr verurtheilt. Liesländer hatte gegen das Erkenntniß nicht appellirt; es war ihm unbekannt, daß die Richter nicht berechtigt gewesen waren, ihm die Ehrenrechte abzuerkennen, andererseits wollte er nicht unangenehm in Gefängniß zubringen, da er glaubte, daß eine Appellation doch nicht zu seinen Gunsten ausfallen dürfte. Liesländer saß am Plöbensee und mußte, da ihm die Ehrenrechte aberkannt waren, die Gefängniskleider anlegen, wurde geschoren etc. Nachdem er aus Plöbensee entlassen worden war, sah er sich das Strafgesetzbuch näher an und bemerkte, daß er zu einer Strafe verurtheilt worden, wozu die Richter nicht berechtigt waren. Er beantragte hierauf bei dem Kammergericht die eventuelle Befreiung der Richter, die Anerkennung der Ehrenrechte etc. Obwohl das Erkenntniß rechtskräftig war, stützte er sich lediglich darauf, daß die Richter sich eine direkte Verletzung des Gesetzes haben zu schulden kommen lassen. — Die Angelegenheit schwebt noch, das Weitere muß abgewartet werden. Sie sehen also, daß Berliner Richter nicht einmal das Strafgesetzbuch kennen, und da verlangt man von Arbeitern, daß sie jedwede polizeiliche Verordnung von Judas' Zeiten noch kennen sollen.“

Soweit der Brief. Man sieht, wie wohl unsere Parteige-

enthaltene Rückbeziehung des § 153 auf § 151 kann gar kein Bedenken sein.

In diesem unerkennbaren Zusammenhange des § 151 mit dem § 153 und 154 erklärt sich nach meiner Auffassung § 151 als gegen den Verfasser, § 153 als gegen den Verbreiter, § 154 als gegen Abschreiber, Drucker und Verleger solcher Schand-schriften gerichtet. Genug, ich sehe in diesen §§ 151 bis 156 die ursprünglichen Censurgesetze des Landrechts. Wolte man sagen: § 151 spreche von mündlichen und schriftlichen Aeußerungen insgemein, und § 153 und 154 von schriftlichen und gedruckten insbesondere, so würde man der Sprache Gewalt anthun müssen. Um einen solchen Sinn herauszubringen, müßte man in § 153 den Ton gewaltsam auf „Schand-schriften“ legen, bloß um nur einen Gegenjah gegen mündliche Aeußerung wenigstens dem Ohr fühlbar zu machen, während er jetzt offenbar auf „Verkauf und Verbreitung“ liegt.

Eine so täuschende Stütze als das Urtheil des Ohrs kann aber der Gesetzgeber zur Erklärung seiner Meinung unmöglich als genügend angenommen haben. Und dabei müßte man immer noch unter „solche Schand-schriften“ Aeußerungen verstehen, welche nach § 151 strafbaren Inhalts, aber nicht wie dort, bloß mündlich gemacht sondern in Schriften niedergelegt sind. Durch das Demonstrativum „solche“ in der gewählten Verbindung wird jedoch eine anzunehmende notwendige Unterabtheilung der Aeußerungen, nämlich in Schriften enthaltene, also ein Gegen-satz zu mündlichen Aeußerungen zu richtigem Deutsch nicht ausgedrückt. Daß aber der Gesetzgeber das Deutsche nicht habe richtig sprechen und schreiben können, darf nicht angenommen werden, wenn nicht die größte Unsicherheit über seinen Willen und seine Meinung entstehen soll. Das Demonstrativum „solche“ ist zusammengesetzt aus so, welches die alte Modalform von der ist, und aus lih oder lich, englisch like, was „gleich“ heißt; mitlin ist „solche“ gleichbedeutend mit „bergleichen“. Unzweideutig geht deshalb aus § 153 hervor, daß er ohne eine Unter-abtheilung oder einen Gegenjah anzudeuten von „bergleichen“ Schand-schriften spricht, welche schon in § 151 besprochen worden. Und daraus wieder, weil § 153 das, was in § 151 besprochen worden, als Schand-schriften bezeichnet, geht hervor, daß in § 151 von mündlichen Aeußerungen nicht die Rede sein kann. Und in Wahrheit, bei Abfassung des Land-

